

Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein  
- *Naturfreundehaus Aidlingen* -

Stand: 1.1.2020

**Belegungen:** Stgt. NFH-Verein, Wohnhaas / Diesch, Meißner Str. 12, 70736 Fellbach, Tel.: 0711/ 5181178

**Bankverbindung:** Landesbank Baden-Württemberg, IBAN DE40600501010002573425, BIC SOLADEST

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):**

Das Naturfreundehaus Aidlingen (nachfolgend NFH genannt) ist ein Freizeit- und Seminarhaus, das allen Mitgliedern der Naturfreunde und deren Gäste zur Verfügung steht. Die nachfolgenden Regelungen sind Inhalt des Vertrages, der zustande kommt, wenn Sie unser Haus buchen. Unser Haus wird grundsätzlich und ausschließlich als gesamtes Haus an Gruppen vermietet. Die Einhaltung der Hausordnung ist fester Bestandteil der AGB.

**Grundsätze:** Die Naturfreunde haben in ihrer Satzung festgelegt, dass sie mithelfen wollen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechtes oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können. Auf dieser Basis übt der\*die Beauftragte des Vereins für das Naturfreundehaus das Hausrecht aus. Eine Nutzung durch Personen oder Gruppen, die rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut verbreiten, ist ausgeschlossen. Wer gegen die genannten Grundsätze erkennbar verstößt, kann des Hauses verwiesen werden. Der Verein behält sich in diesem Rahmen auch vor, welche Buchungen er annimmt oder ablehnt.

**Verbindliche Buchung:** Ein rechtswirksamer Vertrag kommt zwischen Ihnen und dem Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein nur durch die schriftliche Bestätigung der Buchung durch den Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein zustande. Der Rechnungsbetrag, der sich aus der Buchung und dem Aufenthalt ergebenden, ist spätestens eine Woche nach der Abreise auf unser Konto zu überweisen. Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem korrekt ausgefüllten und berechneten Belegungsbogen, den Sie bei der Hausübergabe erhalten. Sofern der Gast eine gesonderte Rechnung benötigt, muss er dies unbedingt auf dem Belegungsbogen vermerken.

Die geschuldeten Leistungen des Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt des Angebots. Angaben in Gruppenhausportalen, Prospekten, Flyern, Webseiten, etc. sind unverbindlich. Getränkepreise gelten vorbehaltlich durch Preissteigerungen unserer Partner/Lieferanten erforderlich werdender Preisanpassungen.

Der Abschluss des Vertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages. Als Gast sind Sie verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der gebuchten Leistungen den vereinbarten Preis zu bezahlen (siehe dazu § 537 BGB). Ein gesetzliches Recht zum Rücktritt besteht nicht.

**Besondere Vereinbarungen** sind schriftlich zu treffen. In der Regel werden diese in der Belegungsbestätigung vermerkt.

**Stornierung:** Das bestehende Vertragsverhältnis kann vom Gast durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein unter Anerkennung nachfolgender Bedingungen storniert werden: Erfolgt die Stornierung bis zu 6 Wochen vor dem Aufenthaltsbeginn, ist ein Ausfallgeld in Höhe der geleisteten Anzahlung, bei einer späteren Stornierung in Höhe der

Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein  
- Naturfreundehaus Aidlingen -

Stand: 1.1.2020

**Belegungen:** Stgt. NFH-Verein, Wohnhaas / Diesch, Meißner Str. 12, 70736 Fellbach, Tel.: 0711/ 5181178

**Bankverbindung:** Landesbank Baden-Württemberg, IBAN DE40600501010002573425, BIC SOLADEST

Mindestbelegungspauschale zu zahlen. Auf das Ausfallgeld kann der Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein ganz oder teilweise verzichten, wenn und soweit die gebuchten Leistungen statt von dem Gast, von Dritten in Anspruch genommen und bezahlt werden, oder, soweit der Gast nachweist, der Ausfall des Stuttgarter Naturfreundehaus-Vereins geringer war. Bei Verzicht auf Stornokosten wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR einbehalten. Der Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein ist berechtigt aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise, wenn höhere Gewalt oder andere vom Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, Zimmer unter irreführenden oder falschen Tatsachen, z. B. den Gast oder den Zweck betreffend, gebucht wurden, sowie wenn der Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein die Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Zimmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, die Verletzung der oben genannten Grundsätze oder den Ruf der Naturfreunde gefährden könnten. Ist der Rücktritt des Stuttgarter Naturfreundehaus-Vereins berechtigt, hat der Gast keinen Anspruch auf Schadensersatz.

**Kinder/Jugendliche** unter 18 Jahren dürfen die Anlage des NFH nur in Begleitung der Eltern oder einer autorisierten volljährigen Aufsichtsperson nutzen. Kinder- und Jugendgruppen müssen mit so vielen für die Aufsicht verantwortlichen Personen geleitet werden, wie es notwendig ist, die an diese delegierte elterliche Fürsorge wahrnehmen zu können.

**Haftung:** Der Gast hat die ihm vermieteten Räumlichkeiten mitsamt Inventar ohne Schaden und vollzählig bei Abreise zu verlassen. Treten Schäden auf, haftet der verursachende Gast persönlich und im gesetzlich festgelegten Rahmen (ggf. seine Erziehungsberechtigte / Betreuungsperson / Veranstalter). Ist bei Gruppen der Schadensverursacher nicht feststellbar, haftet der Gast, der die Buchung veranlasst hat. Als Schadensfall ist auch der Verlust eines dem Gast übergebenen Schlüssels zu Räumlichkeiten des NFH zu bewerten. Das NFH haftet nicht für Schäden an vor dem NFH abgestellten Verkehrsmitteln (Auto, Motorrad, Fahrrad etc.). Ebenfalls keine Haftung übernimmt das NFH für Diebstahl, Verlust und Beschädigung privater Gegenstände und Sachen des Gastes. Das NFH ist nicht haftbar für Leistungsstörungen bzw. Mangel von Leistungen Dritter, für die das NFH als Mittler bzw. Vermarktungsgemeinschaft auftritt (Veranstaltungen, Besuche, Programme und Bausteine). Leistungsstörungen und Mängel an den dem Gast vertraglich zugesicherten Lieferungen und Leistungen sind dem NFH unverzüglich mitzuteilen. Das NFH bemüht sich daraufhin um Abhilfe, der Gast ist jedoch aufgefordert, unter zumutbarer Mitwirkung den Mangel zu beseitigen bzw. einen Schaden gering zu halten.

Die Haftung des Betreibers beschränkt sich auf das Dreifache des sich aus der Buchung ergebenden Gesamtpreises. Der Betreiber haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (Hochwasser, Unwetter, Feuer, Vandalismus, etc.).

**Rechtswahl und Gerichtsstand:** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast/ Auftraggeber und dem Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis. Der Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein kann nur an dessen Sitz verklagt werden.

Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein  
- *Naturfreundehaus Aidlingen* -

Stand: 1.1.2020

**Belegungen:** Stgt. NFH-Verein, Wohnhaas / Diesch, Meißner Str. 12, 70736 Fellbach, Tel.: 0711/ 5181178

**Bankverbindung:** Landesbank Baden-Württemberg, IBAN DE40600501010002573425, BIC SOLADEST

Für Klagen des Stuttgarter Naturfreundehaus-Vereins gegen den Gast/ Auftraggeber ist dessen Wohnsitz maßgebend. Ist dessen Wohnsitz im Ausland oder wenn dieser unbekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Stuttgarter Naturfreundehaus-Vereins vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Gastaufnahmevertrag bzw. das Rechtsverhältnis zum Gast oder Auftraggeber zwingende Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

**An- und Abreise:** Die Anreise erfolgt nach Absprache, i.d.R. jedoch ab 14:00. Wir möchten Sie bitten, an Ihrem Abreisetag das Haus bis 12:00 Uhr zu verlassen, um den Neuanreisenden einen reibungslosen und pünktlichen Bezug gewähren zu können. Verlässt der Gast das Zimmer erst nach 12:00 Uhr, kann das NFH bei einer zur Verfügungstellung bis 16:00 Uhr 50%, ab 16:00 Uhr 100% des Logispreises für diesen Tag zusätzlich verlangen. Dies begründet allerdings keine Einwilligung seitens des Stuttgarter Naturfreundehaus-Vereins zur Verlängerung des Aufenthaltes seitens des Gastes. Eine Räumung des nicht rechtzeitig geräumten Hauses behält sich der Stuttgarter Naturfreundehaus-Verein vor.

**Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so wird seine Gesamtheit davon nicht betroffen. Es soll eine Regelung getroffen werden, die der ursprünglich angedachten Regelung am nächsten kommt.